



Bearbeitungsreglement

Swiss DRG Control GmbH

Dokumentenstatus

Dokumententyp: Reglement
Klassifizierung: PUBLIC
Editor: IT & Law Consulting GmbH
Editieren am: 18.10.2021
Prüfer: DSV Swiss DRG Control GmbH
Freigeber: SQS
Freigegeben am: 19.10.2021
Version: 2.0
Status: zur Zertifizierung freigegeben

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
1.0	05.12.2013	PS, stm	-	-	-
1.1	07.10..2014	Stm	Aufrechterhaltungsaudit für die Bearbeitung Papierrechnungen	Weisung BAG	4, 18 Anhang
1.2.	20.09.2015	stm	Re-Zertifizierung	Abläufe gemäss EDÖB angepasst	Anhang 10.3
1.3	10.10.2016	Stm	Aktualisierung gemäss Art. 9.2	Präzisierung von Abläufen Interne und Public-Version erstellt	div.
2.0	18.10.2021	IT & Law Consulting GmbH	Gesamthafte Überarbeitung	Neuer Kunde, notwendige Aktualisierungen	div.

1. Allgemeine Bestimmungen	5
1.1 PRÄAMBEL	5
1.2 GELTUNGSBEREICH UND ZWECK DES BEARBEITUNGSREGLEMENTS.....	5
2. Prozesse und Systeme.....	6
2.1 STRUKTUR DER INFORMATIONSSYSTEME FÜR DIE BEARBEITUNG DRG UND TARPSY	6
2.2 SCHNITTSTELLEN.....	7
2.3 GRAFIK.....	8
3. Beteiligte Stellen.....	8
4. Datenschutzbeauftragte	8
5. Datenzugriff.....	9
5.1 BENUTZER.....	9
5.2 BENUTZERVERWALTUNG	9
5.3 PERSÖNLICHE ZUGRIFFSBERECHTIGUNG.....	9
5.4 AUFHEBUNG DER ZUGRIFFSBERECHTIGUNG.....	9
5.5 AUSBILDUNG DER BENUTZER	9
5.6 BENUTZERHANDBÜCHER UND BEARBEITUNGSRICHTLINIEN	9
5.7 ZUGRIFFS- UND ZUTRIFFSBERECHTIGUNG	9
6. Datenbearbeitung	10
6.1 ZWECK DER DATENBEARBEITUNG UND DATENKATEGORIEN.....	10
6.2 DATENBESCHAFFUNG.....	10
6.3 DATENWEITERGABE	10
6.4 VERANTWORTLICHE STELLE.....	10
6.5 GEHEIMHALTUNG.....	10
7. Aufbewahrungsdauer, Löschung der Daten.....	11
7.1 ARCHIVIERUNGSPFLICHT	11
7.2 AUFBEWAHRUNGSDAUER, LÖSCHUNG DER DATEN	11
7.3 AUFBEWAHRUNG DER DRG-DATEN NACH ART. 59 ABS. 1TER KVV.....	11
8. Technische und organisatorische Massnahmen	11
8.1 ZUTRIFFSKONTROLLEN.....	11
8.2 AUTHENTIFIZIERUNG DER BENUTZER.....	12
8.3 CHIFFRIERUNG.....	12
8.4 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER DATEN (VERTRAULICHKEIT) IM BEREICH DER ENDGERÄTE	12
8.5 BENUTZERUNTERSTÜTZUNG UND MELDEPFLICHT.....	12
8.6 AUFSICHT UND VERANTWORTLICHKEIT	12

9. Rechte der Betroffenen	12
9.1 INFORMATIONSPFLICHT NACH ART. 14 DSGVO	12
9.2 RECHT DES VERSICHERTEN NACH ART. 42 ABS. 5 KVG.....	13
9.3 AUSKUNFTSRECHTE	13
9.4 BERICHTIGUNGS- UND LÖSCHUNGSRECHTE.....	13
10. Abschliessende Bestimmungen.....	13
10.1 ANHÄNGE.....	13
10.2 ÄNDERUNGEN DES REGLEMENTS.....	13
10.3 IN KRAFT TRETEN.....	13
Anhänge.....	14
KATEGORIEN DER BEARBEITETEN PERSONENDATEN.....	14
KATEGORIEN DER DATENEMPFÄNGER.....	15
GLOSSAR	15
ZUGRIFFSMATRIX.....	16

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 PRÄAMBEL

Krankenversicherer, welche die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz erbringen, müssen gemäss Art. 59a Abs. 6 KVV über eine datenschutzertifizierte Datenannahmestelle (DAS) verfügen. In der DAS werden DRG- Rechnungen für stationäre Spitalleistungen sowie TarPsy-Rechnungen für stationäre Psychiatrieleistungen automatisiert geprüft und entweder automatisiert vergütet oder an die zuständigen Stellen zur weiteren Prüfung ausgelent.

Die Swiss DRG Control GmbH betreibt eine DAS gemäss Art. 59a KVV und stellt diese den ihr angeschlossenen Krankenversicherungen zur Verfügung. Grundlage hierfür sind die Verträge zwischen der Swiss DRG Control GmbH und den angeschlossenen Krankenversicherungen zum Zweck des Betriebs der DAS (insb. die Wartungsverträge, Service Level Agreements und Auftragsbearbeitungsverträge).

Die Swiss DRG Control GmbH bearbeitet im Rahmen der DAS Personendaten, wie unter anderem Rechnungs- aber auch medizinische Daten. Die Swiss DRG Control GmbH ist als Auftragsbearbeiterin der angeschlossenen Krankenversicherungen zwar keine obligatorische Krankenversicherung und fällt damit nicht unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Bundesbehörden oder das Krankenversicherungsgesetz. Allerdings darf sie die Daten nur so bearbeiten, wie dies die angeschlossenen Krankenversicherungen dürften, sodass sie vertraglich verpflichtet wurde, die datenschutzrechtlichen Pflichten von Bundesbehörden einzuhalten.

1.2 GELTUNGSBEREICH UND ZWECK DES BEARBEITUNGSREGLEMENTS

Die Swiss DRG Control GmbH verfügt über ein nach der Verordnung über die Datenschutz-zertifizierung zertifiziertes Datenschutz-Managementsystem (DSMS). Der Geltungsbereich des zertifizierten DSMS umfasst die in Ziff. 2 dokumentierten Prozesse und Systeme.

Dieses Bearbeitungsreglement legt gemäss den Vorgaben von Art. 11 VDSG (bzw. in Erfüllung des Vertrages mit den angeschlossenen Krankenversicherungen gemäss Art. 21 VDSG) die interne Organisation der Swiss DRG Control GmbH bezüglich der Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren fest.

Es enthält insbesondere Angaben über den Datenschutz und die Datensicherheit, die dafür verantwortlichen Organe, die Herkunft der Daten und die Zwecke, für welche sie bearbeitet und regelmässig bekannt gegeben werden sowie die ergriffenen technischen und organisatorischen Massnahmen (TOMs).

Dieses Reglement beschreibt ausserdem, wie die eingesetzten Informatikmittel konfiguriert und wie bzw. in welchem Umfang die Zugriffsberechtigungen auf die Module der elektronischen Informationssysteme erteilt werden.

2. PROZESSE UND SYSTEME

2.1 STRUKTUR DER INFORMATIONSSYSTEME FÜR DIE BEARBEITUNG DRG UND TARPSY-RECHNUNGEN

- **Empfang von elektronischen SwissDRG- und Tarpsy-Rechnungen**

Die DRG und die Tarpsy-Daten (Rechnung + MCD) werden von den Leistungserbringern elektronisch an die DAS der Swiss DRG Control GmbH übermittelt. Die elektronische Datenübermittlung zwischen den Leistungserbringern und der DAS erfolgt mittels Intermediär, namentlich Swisscom Health AG und MediData. Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt mittels ssl (secure socket layer).

Durch den Eingang im Tarif and Distribution Adviser (TDA) als XML-File gelangen die DRG und Tarpsy-Rechnungen sowie das MCD in den Scope der durch die Swiss DRG Control GmbH betriebenen DAS.

- **Datenempfang in Papierform**

Der Leistungserbringer versendet die DRG oder die Tarpsy Rechnung als Papierdokument an den zuständigen Krankenversicherer. Das Couvert wird im physischen Dienstleistungszenter (DLZ) der Krankenversicherung geöffnet, als DRG- oder TarPsy-Rechnung erkannt und separiert, gescannt und so in den Standard XML 4.5 überführt. Diese Aufgaben gehören in den Scope der datenschutzertifzierten DAS, werden jedoch nicht auf die Swiss DRG Control GmbH übertragen. Vielmehr liegt die Entgegennahme und Bearbeitung von Papierrechnungen im Aufgabenbereich der Krankenversicherungen.

Sobald die Rechnung als Standard XML 4.5 im TDA empfangen wird, befinden sie sich im Scope der durch die Swiss DRG Control GmbH betriebenen DAS.

- **Rechnungsprüfung**

Im TDA der Swiss DRG Control GmbH werden alle XML-Files eingelesen und nach folgenden Kriterien geprüft:

- Kennt der TDA die aufgeführte Person?
- Ist der DRG-Tarife 010, 011, 012 und für Tarpsy 030 vorhanden?
- Durchführung einer Schemavalidierung ¹gemäss elektronischem Datenaustausch.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, geht die Rechnung über denselben Intermediär zurück, welcher die Daten eingeliefert hat. Die Daten verlassen damit wieder den Scope der datenschutzertifzierten DAS der Swiss DRG Control GmbH.

Sind die Voraussetzungen hingegen erfüllt, werden die DRG- und Tarpsy-Daten in das System Kolumbus überführt.

- **Prüfung in Kolumbus**

In Kolumbus wird die SwissDRG-Rechnung bzw. die Tarpsy-Rechnung einschliesslich MCD anhand von vordefinierten Auslenkungsregeln einer Dunkelprüfung unterzogen. In Kolumbus ist ein administratives und ein medizinisches Regelwerk hinterlegt.

¹ Das System prüft, ob das XML die technischen Voraussetzungen für einen Import ins nächste Prüfungssystem erfüllt.

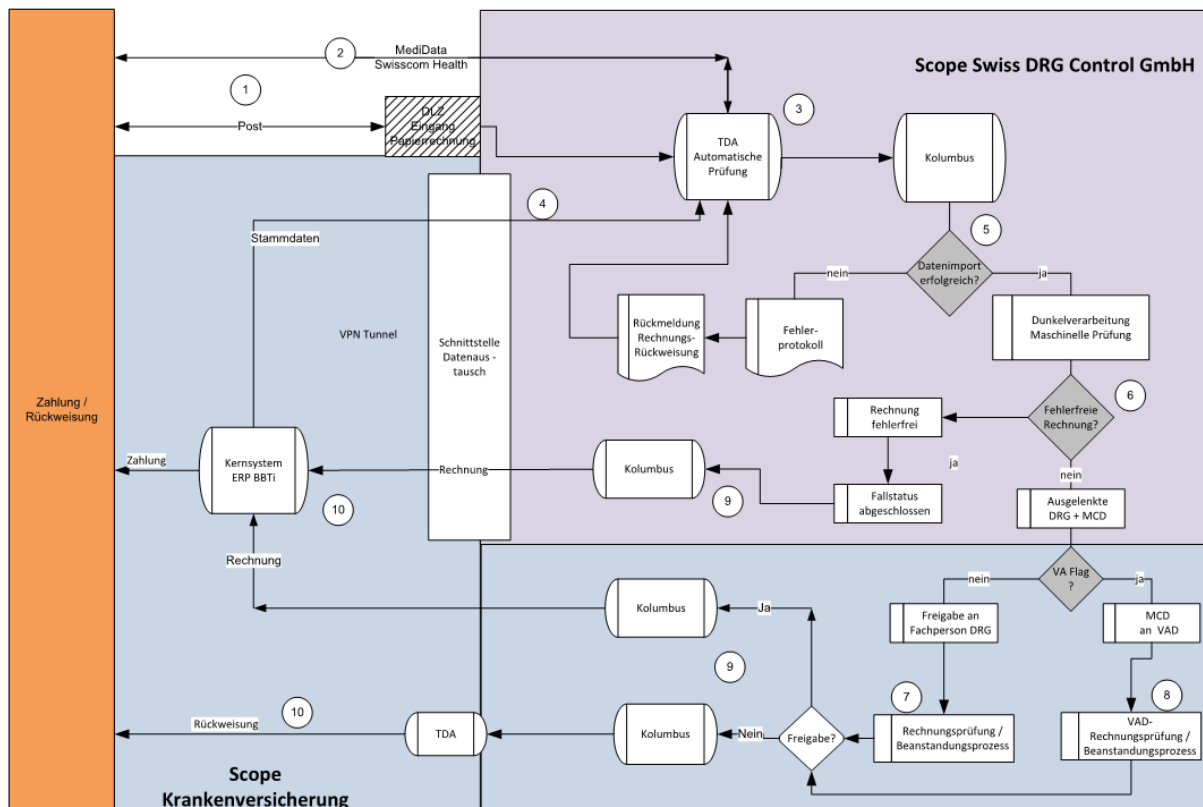
Sofern eine Auslenkungsregel anschlägt, wird die DRG- oder Tarpsy-Rechnung (ohne MCD) ausgelenkt, und zwar entweder an die Fachperson mit besonderen Kenntnissen oder, sofern die Rechnung einen VA-Flag vorweist, an den Vertrauensarzt bzw. den Vertrauensärztlichen Dienst (VAD). Mit dieser Auslenkung verlassen die DRG- und Tarpsy-Daten den Scope der zertifizierten Datenannahmestelle der Swiss DRG Control GmbH.

Ist die Rechnung fehlerfrei, das heisst das Regelwerk schlägt nicht an und die Rechnung wird nicht ausgelenkt, dann erhält sie den Status abgeschlossen, wird freigegeben und verlässt den Scope der DAS.

2.2 SCHNITTSTELLEN

- **Schnittstelle Swiss DRG Control GmbH zur Krankenversicherung**
Für jede Krankenversicherung wird ein eigenes System geführt. Jede Krankenversicherung hat ausschliesslich Zugriff auf ihr eigenes System. Der Zugriff auf das System erfolgt über einen VPN-Tunnel, so dass zu keinem Zeitpunkt DRG- oder Tarpsy-Daten physisch auf den Rechnern des Krankenversicherers vorhanden sind. Die Erteilung von Zugriffsberechtigungen erfolgt rollenbasiert und liegt in der Verantwortung der Krankenversicherung (siehe Ziffer 4).
- **Schnittstelle Swiss DRG Control GmbH zum Leistungserbringer**
Die elektronische Übertragung der DRG und Tarpsy-Daten zwischen Leistungserbringer und Swiss DRG Control erfolgt mittels der Intermediäre Swisscom Health AG und Medi-Data.
- **Schnittstelle Swiss DRG Control GmbH zum Outsourcing-Partner**
Der Outsourcing-Partner betreibt die IT-Systeme der elektronischen Datenannahmestelle. Das Hosting der IT-Systeme hat dieser wiederum auf einen gemäss der Norm ISO 27001:2017 zertifizierten Subunternehmer (Green AG) ausgelagert. Der Zugriff des Outsourcing-Partners auf die Systeme erfolgt ausschliesslich über einen Computer, welcher sich in einem abschliessbaren Raum befindet. Es bestehen keine Schnittstellen zwischen den Systemen der Swiss DRG Control und denjenigen des Outsourcing-Partners.

2.3 GRAFIK



Der violett markierte Teil stellt den Scope, der durch die Swiss DRG Control GmbH betriebenen elektronischen Datenannahmestelle dar.

Der gestrichelte Teil (DLZ) bildet die physische Datenannahmestelle ab, die sich im Scope der jeweiligen Krankenversicherung befindet.

Der violette und der blau markierte Teil bilden zusammen den Scope der Datenannahmestelle der jeweiligen Krankenversicherung.

Der blaue Teil beschreibt die Bearbeitung von DRG- und Tarpsy-Rechnungen durch die Krankenversicherung ausserhalb der Datenannahmestelle.

3. BETEILIGTE STELLEN

Die beteiligten Stellen sind aus der Zugriffsmatrix (Anhang) ersichtlich.

4. DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Die SwissDRG Control GmbH verfügt über eine unabhängige Datenschutzbeauftragte. Diese Funktion wird von einer externen Person im Mandatsverhältnis wahrgenommen.

Die Datenschutzbeauftragte berät und unterstützt die SwissDRG Control GmbH in datenschutzrechtlichen Fragen und führt Schulungen durch. Sie hat keinen Zugriff auf die, durch die SwissDRG Control GmbH betriebene elektronische Datenannahmestelle.

5. DATENZUGRIFF

5.1 BENUTZER

Zugriffsberechtigt auf das Kolumbus-System sind folgende Personen der angeschlossenen Krankenversicherer, soweit sie dies zur Ausübung ihres Auftrags „Abwicklung der Krankenversicherung“ benötigen.

Zugriff haben insbesondere:

1. Systemadministratoren der Krankenversicherer
2. Mitarbeitende mit besonderen Kenntnissen für die DRG-Prüfung der Krankenversicherer
3. Vertrauensarzt und Hilfspersonen des VAD der Krankenversicherer

5.2 BENUTZERVERWALTUNG

Es besteht ein dokumentierter Prozess zur Verwaltung der Benutzer sowie deren Zugriffsrechte (siehe 4.3 Persönliche Zugriffsberechtigung). Zuständig für die Erteilung der Berechtigungen und Zugriffsrechte ist die Krankenversicherung.

5.3 PERSÖNLICHE ZUGRIFFSBERECHTIGUNG

Die von der Krankenversicherung gestellten Anträge für die Zugriffsberechtigung werden der SwissDRG Control GmbH schriftlich mitgeteilt. Die Swiss DRG Control stellt ein Antragsformular zur Verfügung.

Die Zugriffe auf die DRG- und Tarpsy-Daten sind erhöhten Sicherheitsvorkehrungen unterstellt und werden persönlich vergeben.

5.4 AUFHEBUNG DER ZUGRIFFSBERECHTIGUNG

Die Benutzung von Kolumbus resp. der Zugriff auf die DRG und Tarpsy-Daten ist nur so lange gerechtfertigt, als die berechtigte Person die Daten für die Ausübung ihrer Arbeitsfunktion benötigen. Bei Austritt oder Zuteilung eines neuen Aufgabenbereichs wird die Zugriffsberechtigung entzogen.

Die Aufhebung der Zugriffe erfolgt analog der Erteilung der Zugriffsberechtigung durch die Krankenversicherung.

5.5 AUSBILDUNG DER BENUTZER

Für den korrekten Umgang mit den Daten werden die beteiligten Personen entweder durch die Krankenversicherung oder, in deren Auftrag, durch den Datenschutzbeauftragten der Swiss DRG Control GmbH regelmässig geschult.

5.6 BENUTZERHANDBÜCHER UND BEARBEITUNGSRICHTLINIEN

Das Kolumbus-System wird mit einem Benutzerhandbuch und Schulungsunterlagen vom Hersteller geliefert. Der Lieferant bietet auch Schulungen und Refresher an.

Weiter werden in Weisungen, Reglementen, Leistungshandbüchern sowie in internen Prozessen der jeweiligen Krankenversicherer die Bearbeitungsrichtlinien festgelegt.

5.7 ZUGRIFFS- UND ZUTRITTSBERECHTIGUNG

Eine Liste der verschiedenen User-ID findet sich in einer Zugriffsmatrix im Anhang 6.

6. DATENBEARBEITUNG

6.1 ZWECK DER DATENBEARBEITUNG UND DATENKATEGORIEN

Der Zweck der Datenbearbeitungen der Swiss DRG Control GmbH ist der Betrieb der elektronischen Datenannahmestelle gemäss Art. 59a KVV im Auftrag ihrer Kunden und in diesem Zusammenhang die Prüfung von in Rechnung gestellten stationären Leistungen auf deren Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (Art. 32 KVG).

Die von den Leistungserbringern übermittelten Datensätze enthalten einerseits die Rechnungsdaten, andererseits aber auch medizinischen Daten, wie die Angaben über Haupt- und Nebendiagnose sowie Behandlungen und Prozeduren. Diese medizinischen Daten sind im „Minimal Clinical Dataset“ (MCD) enthalten. Eine umfassende Liste der Datenkategorien ist in Anhang 1 aufgeführt.

Im Rahmen der DAS werden die Rechnungen und die medizinischen Daten anhand von vordefinierten Regeln automatisiert geprüft. Dadurch soll die gesetzlich vorgesehene Prüfpflicht der Krankenversicherer weitgehend automatisiert und ohne dass natürliche Personen Kenntnis von den Versicherungsdaten erhalten, erfolgen.

6.2 DATENBESCHAFFUNG

Die Daten stammen von Leistungserbringern, welche stationäre Spital- oder Psychiatrieleistungen erbringen, aus der Leistungsabwicklung und aus den Versichertenstammdaten der Krankenversicherungen. Die Daten werden über die in 3.2 beschriebenen Schnittstellen übertragen.

6.3 DATENWEITERGABE

Swiss DRG Control GmbH gibt die Daten nur an den Dateninhaber bzw. den verantwortlichen Krankenversicherer weiter. Die Daten werden über die in 3.2 beschriebenen Schnittstellen übertragen.

6.4 VERANTWORTLICHE STELLE

Die Kunden der Swiss DRG Control GmbH sind für die Abwicklung der Krankenversicherung verantwortlich und somit Adressaten der Rechnungen für stationäre Spital- und Psychiatrieleistungen. Die Krankenversicherungen sind somit Inhaber der Datensammlungen bzw. für die Datenbearbeitungen verantwortlich.

Die Swiss DRG Control GmbH bearbeitet die Daten lediglich im Auftrag und ist dabei in der Rolle der Auftragsbearbeiterin tätig.

6.5 GEHEIMHALTUNG

Die Hilfspersonen der Swiss DRG Control GmbH sowie weitere beigezogene Dritte werden vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet.

7. AUFBEWAHRUNGSDAUER, LÖSCHUNG DER DATEN

7.1 ARCHIVIERUNGSPFLICHT

Swiss DRG Control GmbH archiviert die erhaltenen Daten im System Kolumbus auf dem produktiven Terminalserver.

7.2 AUFBEWAHRUNGSDAUER, LÖSCHUNG DER DATEN

Die Aufbewahrungsdauer der Daten entspricht den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen von 10 Jahren (Art. 958f OR). Nicht mehr aktuelle oder unvollständige Daten werden gelöscht oder richtiggestellt.

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden die Daten aus dem Kolumbus-System gelöscht.

7.3 AUFBEWAHRUNG DER DRG-DATEN NACH ART. 59 ABS. 1 TER KVV

Abgeschlossene DRG und Tarpsy-Rechnungen können nur noch durch den VAD des zuständigen Krankenversicherers aufgehoben werden. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich analog nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (Art. 958f OR).

8. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

8.1 ZUTRITTSKONTROLLEN

Sämtliche Räumlichkeiten der Swiss DRG Control GmbH resp. der Outsourcing-Partner in denen die besonders schützenswerten Personendaten der DAS bearbeitet werden, sind entweder elektronisch oder manuell vor dem Zugang unbefugter Personen gesichert.

Schutzzonen bestimmen die Sicherheitsvorkehrungen:

- Die Bildschirme der User sind vor den Blicken Dritter nicht direkt einsehbar.
- Das Login erfolgt über ein eigenes Anmeldeprofil.

Spezialräume und sensible Räume, wie Technikräume und die Rechenzentren, sind wie folgt gesichert:

- Die elektronischen Datenträger in dem durch den Outsourcing-Partner betriebenen Rechenzentrum und die dezentralen Server sind mit einer erhöhten Sicherheitsanforderung ausschliesslich für den Zugang spezifisch berechtigter Personen gesichert.
- Die elektronischen Datenträger in dezentralen Servern und Computern, welche nicht durch die IT der Swiss DRG Control GmbH betrieben werden, sind denselben Sicherheitsvorkehrungen unterstellt, wie diejenigen, welche durch diese selbst betrieben werden.

8.2 AUTHENTIFIZIERUNG DER BENUTZER

Der Zugriff auf das Prüfsystem Kolumbus- ist durch Benutzer und Passwort geschützt. Der Zugriff auf die Remote-Verbindung ist mit der Verwendung eines zusätzlichen Passworts geschützt.

8.3 CHIFFRIERUNG

Die Übermittlung von Daten zwischen den Datenendstationen und dem Hostcomputer ist durch das Übertragungsprotokoll geschützt.

Des Weiteren werden keine schützenswerte Daten auf die Rechner der Krankenversicherer übertragen.

8.4 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER DATEN (VERTRAULICHKEIT) IM BEREICH DER ENDGERÄTE

Es werden keine medizinischen, resp. besonders schützenswerte Daten auf den Datenendgeräten der Krankenversicherer gespeichert.

8.5 BENUTZERUNTERSTÜTZUNG UND MELDEPFLICHT

Die technische Unterstützung für das System Kolumbus und die RDP-Verbindung wird durch den Administrator der Swiss DRG Control GmbH (ausgelagerte Tätigkeit) erbracht oder in Auftrag gegeben.

Im Falle eines Systemausfalls, ist es die Aufgabe des IT-Supports, welcher die DAS technisch unterhält das Problem zu lösen. Sämtliche Benutzer sind verpflichtet, Unvorhergesehene Ereignisse, die eine Auswirkung auf die Informatiksicherheit haben, umgehend dem IT-Support zu melden.

8.6 AUFSICHT UND VERANTWORTLICHKEIT

Die Verantwortung sowohl der Umsetzung, als auch der Verbesserung dieser Massnahmen liegt bei der zuständigen Krankenversicherung.

9. RECHTE DER BETROFFENEN

9.1 INFORMATIONSPFLICHT NACH ART. 14 DSG

Die Datenhoheit liegt beim jeweiligen Krankenversicherer, welche nach Art. 14 DSG betroffene Personen informieren müssen, falls besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile beschafft werden müssen. Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach KVG zur Bearbeitung von Gesundheitsdaten gilt die Ausnahmeregelung nach Art. 14 Abs. 4 lit.a DSG, wonach die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die Speicherung oder die Bekanntgabe ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist.

9.2 RECHT DES VERSICHERTEN NACH ART. 42 ABS. 5 KVG

Die versicherte Person kann verlangen, dass der Leistungserbringer die medizinischen Angaben nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Versicherers nach Artikel 57 KVG bekannt gegeben wird.

Ebenso ist in begründeten Fällen der Leistungserbringer berechtigt, anstelle der versicherten Person, diese Vorgehensweise zu wählen.

9.3 AUSKUNFTSRECHTE

Die Swiss DRG Control GmbH gibt keine Auskünfte. Die Datensammlungen gehören den Krankenversicherern, weshalb jede Person direkt beim zuständigen Versicherer Auskunft darüber verlangen kann, ob Daten über sie bearbeitet werden. Das Auskunftsrecht richtet sich nach Art. 8 und 9 DSG sowie Art. 1 und 2 VDSG. Die Auskunftsgesuche sind unter Beilage einer Kopie eines amtlichen Ausweises an die Krankenversicherung, zu richten.

9.4 BERICHTIGUNGS- UND LÖSCHUNGSRECHTE

Die Berichtigungs- und Löschungsrechte betroffener Personen richten sich nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 25 DSG. Die Gesuche sind an die zuständige Krankenversicherung, bzw. deren Datenschutzabteilung zu richten.

10. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

10.1 ANHÄNGE

Die im vorliegenden Bearbeitungsreglement erwähnten Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Bearbeitungsreglements.

Die Benutzervertreter der Subsysteme verwalten die sie betreffenden Dokumentationen. Das Bearbeitungsreglement wird von der für den Datenschutz verantwortlichen Stelle verwaltet.

10.2 ÄNDERUNGEN DES REGLEMENTS

Das Bearbeitungsreglement wird regelmässig aktualisiert und kann jederzeit geändert und angepasst werden. Die Verantwortung für die Aktualisierung liegt bei der Geschäftsführung der Swiss DRG Control GmbH.

10.3 IN KRAFT TRETEN

Dieses Reglement ist per 01.11.2021 gültig.

Zürich, 10.10.2021



Peter M. Sieber
Vorsitzender der Geschäftsführung



Dr. iur. Urs Korner
Geschäftsführer

ANHÄNGE

KATEGORIEN DER BEARBEITETEN PERSONENDATEN

Kategorien der bearbeiteten Personendaten (Art. 3 Abs. 1 lit. e VDSG):

Personendaten	Kategorie
Name, Vorname	A
Geschlecht	A
Geburtsdatum / Alter	A
Versichertennummer	A
Art der Versicherung und Deckung	A
Adresse	A
AHV-Nr.	A
VEKA-Nr.	A
Kanton	A
Gesetz (KVG / KVV)	A
Behandlungsart (stationär / ambulant)	A
Fall-Nr.	A
SwissDRG-Tarif-Nr.	A

DRG-Daten	Kategorie
Basisfallpreis/Rechnungsbetrag/Zuschlag/Abschlag/ggf. Zusatzentgelte	A
Minimal Clinical Dataset (MCD)	B

MCD	Kategorie
Totale Behandlungstage	B
Totale Urlaubstage	B
Verlegung	B
Rehospitalisation - Fallzusammenführungen	B
Schadenart: Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vorsorge	B
Leistungserbringer	B
Hauptdiagnose	B
Nebendiagnose	B
Prozeduren	B
Geburtsdatum	A
Geschlecht	A
SwissDRG-Tarif-Nr.	A
Fall-Nr.	A
Beatmungszeit	B
Eintritts-/Austrittsdatum	A

A = nicht schützenswert, B = besonders schützenswert

KATEGORIEN DER DATENEMPFÄNGER

Kategorien der Datenempfänger (Art. 3 Abs. 1 lit. f VDSG):

- Leistungserbringer
- Vertrauensärzte
- Versicherte Personen
- zuständige Krankenversicherer

GLOSSAR

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts vom 06.10.2000 (830.1)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BG	Bundesgesetz
DAS	Datenannahmestelle
DRG	Diagnosis Related Groups (Diagnosebezogene Fallgruppen)
DS	Datenschutz
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.06.1992 (235.1)
Kolumbus	Medizinisches Prüfsystem für DRG und Tarpsy-Rechnungen
KVAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 26.09.2014 (832.12)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18.03.1994 (832.10)
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung vom 27.06.1995 (832.102)
KLV	Verordnung des EDI über Leistungen in der oblig. Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) (832.112.31)
MCD	Minimal Clinical Dataset
Tarpsy	Tarif für die stationären Leistungen der Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie ab 01.01.2018
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 02.04.1908 (221.229.1)
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19.06.1992 (235.1)
VDSG (235.11)	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14.06.1993
VA	Vertrauensarzt nach Art. 57 KVG
VAD	Vertrauensärztlicher Dienst

ZUGRIFFSMATRIX

USER-ID	Vertrauensarzt	Vertrauensärztlicher Dienst VAD	Fachperson mit besonderen Kenntnissen (ohne Mitarbeitende Krankenversicherung)	Fachperson mit besonderen Kenntnissen (Mitarbeitende Krankenversicherung)	Administrator SWISS DRG Control	Administrator Kolumbus
Kolumbus						
MCD mit VAD-Flag	Zugriff	Zugriff	kein Zugriff		kein Zugriff	Zugriff
MCD ohne VAD-Flag	Zugriff	Zugriff	Zugriff	Zugriff	kein Zugriff	Zugriff
Ausgelenkte DRG Rg	Zugriff	Zugriff	Zugriff	Zugriff	Kein Zugriff	Zugriff
Abgeschlossene Rg	Zugriff	Zugriff	Kein Zugriff		kein Zugriff	kein Zugriff
Kolumbus Einstellungen	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff		kein Zugriff	Zugriff
Swiss DRG Control Terminal-Server						
Systemeinstellungen	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	Zugriff	Zugriff	kein Zugriff
Netzwerkeinstellungen	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	Zugriff	Zugriff	kein Zugriff
RDP Swiss DRG Control Verbindung	Zugriff	Zugriff	Zugriff	Zugriff	Zugriff	kein Zugriff
RDP Swiss DRG Control Einstellungen	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	Zugriff
Firewall	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff
Datenbank	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff	kein Zugriff